

Pflicht: vom Gebotensein einer Handlung

Kerstin Schlögl-Flierl

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Schlögl-Flierl, Kerstin. 2023. "Pflicht: vom Gebotensein einer Handlung." In *Ethisches Argumentieren: Reichweite und Grenzen zentraler Denkfiguren*, edited by Katharina Klöcker and Thomas Laubach, 164–72. Freiburg im Breisgau: Herder. <https://www.herder.de/theologie-pastoral/shop/p2/81422-ethisches-argumentieren-kartonierte-ausgabe/>.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



Pflicht

Vom Gebotensein einer Handlung

Kerstin Schlögl-Flierl

War die Debatte um das Impfen und die Frage der Freiwilligkeit und Selbstbestimmung in Zeiten der Corona-Pandemie von Anfang an belastet, so hat diese Kontroverse am Ende des zweiten Pandemiejahres noch mehr Fahrt aufgenommen. Als die Politik dem Deutschen Ethikrat (DER) vor Weihnachten 2021 – in Zeiten der Delta-Variante des Corona-Virus – die Aufgabe gestellt hatte, sich zum Thema einer allgemeinen gesetzlichen Impfpflicht zu positionieren und auf diesem Wege eine politische Entscheidung vorzubereiten, war die mediale Aufmerksamkeit ungemein groß.

Es war lange die Position des DER (z. B. bei der Frage der Masernimpfpflicht), dass eine allgemeine (gesetzliche) Impfpflicht nur dann zum Einsatz kommen darf, wenn die Bewältigung einer schweren Krise ohne diese Maßnahme absehbar nicht erfolgreich sein könne.¹ War schon vorher die Einführung einer einrichtungsbezogenen Impfpflicht² in der Bevölkerung und Politik kontrovers aufgenommen worden, so entwickelte sich die Debatte um eine allgemeine (gesetzliche) Impfpflicht regelrecht zu einem Reizwort. Das Wort Tabubruch ist gefallen.³

Alle in der damaligen Debatte vorgebrachten Gründe und Motive zu diskutieren⁴, wäre ein eigenes Unterfangen.⁵ Sichtbar wurde, dass

¹ Vgl. *Deutscher Ethikrat*, Impfen als Pflicht? Stellungnahme, Berlin 2019.

² Vgl. *Deutscher Ethikrat*, Zur Impfpflicht gegen Covid-19 für Mitarbeitende in besonderer beruflicher Verantwortung. Ad-hoc-Empfehlung, Berlin 2021.

³ Vgl. Vortrag in der Ringvorlesung im Studium Generale der Universität Jena: Ein *Tabubruch*? Die Richtungsänderung des Deutschen Ethikrates zum Thema Allgemeine Impfpflicht (Kerstin Schlögl-Flierl, Augsburg).

⁴ Vgl. M. Kirschner, Plädoyer für eine offene Debatte. Ziel und Mittel unterscheiden, persönliche Entscheidungen zur Impfung respektieren, in: *HerKorr* 76,2 (2022) 21.

⁵ Vgl. *Deutscher Ethikrat*, Ethische Orientierung zur Frage einer allgemeinen gesetzlichen Impfpflicht. Ad-hoc-Empfehlung, Berlin 2021.

die Frage der Impfpflicht mit einer körperlichen Zwangsimpfung in Verbindung gebracht wurde⁶, was berechtigterweise Widerstand hervorgerufen hat. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde die Corona-Impfung primär als eine auf Freiwilligkeit basierende Präventionsmaßnahme betrachtet, die aber durch die Rahmung als Pflicht diesem Format einer selbstbestimmten und -informierten Entscheidung beraubt wurde.

Heute begegnet die Frage nach der Pflicht zur Impfung weniger auf der individuellen Ebene als Gewissensentscheidung⁷, sondern als Thema der Public-Health-Debatte, also der Frage der öffentlichen Gesundheit und deren Schutz. In Abwägung der unterschiedlichen Mittel bis hin zu den tatsächlichen massiven Grundrechtseingriffen erschien einem Teil des DER die allgemeine gesetzliche Impfpflicht (ab 18 Jahren) Ende 2021 erforderlich und verhältnismäßig als kleineres Übel⁸, wohingegen ich mit einer Minderheit für die risikodifferenzierte Impfpflicht plädiert habe (vgl. Position 1).⁹

Diese Beobachtungen machen es in meinen Augen lohnend, über die Chancen wie Risiken des Pflichtarguments – auch aus moraltheologischer Perspektive – nachzudenken. Wie tragfähig und zielführend ist es, im Zuge einer Debatte auf eine Pflicht zu verweisen? Welche Chancen und Risiken sind damit verbunden? Evangelische Ethiker:innen haben der Pflicht immer in Handbüchern Raum und Zeit gewidmet¹⁰, wohingegen bei den katholischen Moraltheolog:innen eher Zurückhaltung sichtbar wird.

⁶ Vgl. ebd., 16f.: „Namentlich die Durchsetzung der Impfpflicht unter Anwendung von körperlicher Gewalt (*Zwangsimpfung*) ist problematisch und sollte daher ausgeschlossen werden.“

⁷ Vgl. K.-H. Peschke, *Christliche Ethik. Grundlegungen der Moraltheologie*, Trier 1997, 225.

⁸ Vgl. auch P. Schallenberg/A. Kaiser, *Gesundheit, Freiheit und die Pflicht zur Impfung in Zeiten von Corona* (Grüne Reihe 487), Mönchengladbach 2022, 13.

⁹ Vgl. *Deutscher Ethikrat*, *Impfpflicht* (s. Anm. 5), 18.

¹⁰ Vgl. J. Fischer u. a., *Grundkurs Ethik. Grundbegriffe philosophischer und theologischer Ethik*, Stuttgart² 2008, 184–186.

1. Grundsätzliches – Differenzierungen

Alltagssprachlich ist heute statt des Begriffs der Pflicht eher unspezifisch von einem Sollen in Verbalform die Rede („er:sie soll(te) ...“). Sprachlich ist das moralische Sollen von anderen Formen des Sollens nicht auf Anhieb zu unterscheiden. Das juridische Sollen ist nicht notwendig zugleich ein moralisches („Du sollst an der roten Ampel stehen bleiben!“). Es findet sich ebenso ein instrumentelles Sollen, das sich in Konditionalsätzen formulieren lässt und ohne moralischen Aussagegehalt auskommt („Du sollst den Wecker stellen, damit Du pünktlich bist!“). Immanuel Kant nennt dies einen hypothetischen im Unterschied zum kategorischen Imperativ. Nur Letztgenannten lässt Kant aufgrund seiner Unbedingtheit als moralische Forderung gelten.

Eine der grundlegenden Unterscheidungen bei Kant ist jene zwischen dem pflichtgemäßen Handeln einerseits und dem Handeln aus Pflicht andererseits. So werden mit pflichtgemäß jene Handlungen belegt, die von außen betrachtet dem moralisch Geforderten entsprechen, unabhängig davon aus welchem Motiv die handelnde Person agiert. Bei der Handlung aus Pflicht handelt die Person demgegenüber allein aus Achtung gegenüber dem moralischen Gesetz, das der Form nach dem kategorischen Imperativ entspricht. Kant hat als Gegenbegriff zur Neigung die Pflicht in den Mittelpunkt seines Ansatzes gestellt. Im ethischen Sinne gut handelt nur derjenige, der allein von der Pflicht (vom Gebotensein der Handlung) geleitet ist, unabhängig davon, ob sie seinen anderen Neigungen entgegenkommt oder nicht.

Der Begriff der Pflicht ist also bei Kant eng verwoben mit der Moral und wird geradezu zur Chiffre dessen, was moralisches Handeln auszeichnet. Der kategorische Imperativ hat wegen seiner Unbedingtheit die Form der Allgemeinheit. Die Pflicht korrespondiert bei Kant mit dem Gedanken, dass Moralität bedeute, sich einem allgemein gültigen Gesetz zu unterwerfen.

Mit Kant wird ebenso die bereits bei Cicero und Ambrosius von Mailand eingebrachte Unterscheidung zwischen vollkommenen und unvollkommenen Pflichten weitergetrieben. Unvollkommene sind nicht auf konkrete Handlungen verpflichtet, sondern auf ein Handeln gemäß der Maxime der Pflicht bei entsprechender Gelegenheit. Dazu kommt die Differenzierung zwischen Pflichten gegen sich

selbst und Pflichten gegenüber anderen. Zudem wird die Unterscheidung zwischen Rechts- und Tugendpflichten bedeutsam. Letztere basieren auf einem freiwilligen Selbstzwang, wohingegen Rechtspflichten durch eine äußere Gesetzgebung eingefordert werden können.¹¹

Diese verschiedenen Ausdifferenzierungen deuten schon an, dass vor allem die Frage nach der Art der Pflicht und welche Pflichten den Vorzug bekommen sollen, in der ethischen Debatte immer stärker hervorgetreten ist.

2. Auslotung des Pflichtgedankens

X ist gegenüber Y zu H verpflichtet: Damit ist die grundlegende Pflichtstruktur formuliert. Vor allem in deontologischen Ansätzen ist das Pflichtargument zu finden. Drei Anfragen an das Pflichtargument sollen nun in diesem Kapitel genauer untersucht werden: Subjekt, Objekt und Grenzen.

2.1 Subjekt: Adressat:innen der Pflicht und die Frage nach der Autorität

Waren bei Ambrosius von Mailand die Dienst- und Führungspflichten der Kleriker im Sinne von verbindlichen Aufgaben im Zentrum seiner Erläuterungen und damit Ämter und Personengruppen¹², so ist diese Fokussierung in der heutigen Debatte diversifiziert. Die Pflichten gegen sich selbst stellen eine heikle Angelegenheit dar, die im zeitgenössischen Diskurs eher von der Sorge um das eigene Selbst abgelöst wird, wie Stephan Goertz gezeigt hat.¹³

Neben den Adressat:innen spielt die Frage nach der Autorität, die verpflichtet, eine Rolle. Der Philosoph Bryan Lueck gibt in seinem Buch *Obligation and the Fact of Sense* einen Überblick über mögliche

¹¹ Ganz grundsätzlich: D. Witschen, Kants Moraltheologie. Ethische Zugänge zur Religion (StdM 41), Berlin 2009.

¹² Vgl. Ambrosius von Mailand, Von den Pflichten der Kirchendiener, in: Ders., Pflichtenlehre und ausgewählte kleine Schriften, übers. von Johannes Ev. Niederhuber (BKV 32), Kempten/München 1917, 11–269; De officiis, hrsg. von M. Testard (CCSL 15), Turnhout 2000.

¹³ Vgl. S. Goertz, Rückkehr der Pflichten gegen sich selbst? Über den heute möglichen Sinn eines ethischen Prinzips, in: ZEE 48 (2004) 166–178.

Verpflichtungskonstellationen, indem er vier frühmoderne Ansätze unterscheidet: Voluntarismus, Rationalismus, Egoismus und Sentimentalismus (Empfindsamkeit).¹⁴ Beim Voluntarismus liegt der Grund der Verpflichtung im Willen eines Anderen, wobei schnell daraus ein Zwang entstehen kann. Beim Rationalismus geht es um die Begründung in der Vernunft (vgl. Kant oder das Naturrecht), beim Egoismus um die Erreichung der eigenen Ziele des Ich. Sentimentalistische Moralphilosophen wie Francis Hutcheson und David Hume argumentieren, dass positive Gefühle der wahre Verpflichtungsgrund sind.

Nicht selten wurde im theologischen Diskurs Gott als Instanz betrachtet, der mit seinen Geboten bzw. Verboten verpflichtet oder auch das Naturrecht (vgl. Thomas von Aquin). Bei der Verpflichtung gegenüber dem Selbst war der Bezug zur eigenen Wesensnatur ausschlaggebend, hinter der die „Ordnung stiftende Autorität Gottes“¹⁵ stand. Dabei ist zumindest im thomanischen System aber die Ordnung nicht um ihrer selbst willen da, sondern um das Gemeinwohl zu garantieren und letztlich das Glücken des Lebens der jeweiligen Individuen. Der Mensch hat durch die Vernunft an dieser ordnenden Vorsehung Gottes teil. Das Sollen ist also nicht schlechthin ein von außen auferlegtes, sondern eingebettet in diesen Eudämonismus.

Mit der Autonomen Moral in den 1970er Jahren wird der Anspruch Gottes an den Menschen in Ambivalenz zur Autonomie verstanden. Nicht der zu befolgende göttliche Wille ist der Ausgangspunkt, sondern die Selbsterfahrung in Freiheit.¹⁶ Nur indem der Mensch in Freiheit zu sich selbst findet, gelangt er in Konsequenz zu Gott. Damit werden die inneren, in Freiheit erkannten Verpflichtungen in der Moraltheologie nach vorne gebracht.

2.2 Objekt: Vollzug der Handlung und Verpflichtungscharakter

Das Modell einer Pflichtenethik hat die Prämisse, dass der ethische Anspruch in der Form eines objektiven Sollens den Menschen zum Handeln bringt, auch entgegen seinen jeweiligen Bedürfnissen und

¹⁴ Vgl. B. Lueck, *Obligation and the Fact of Sense*, Edinburgh 2019, 16–39.

¹⁵ S. Goertz, *Rückkehr der Pflichten* (s. Anm. 13), 174.

¹⁶ Vgl. F. Böckle, *Fundamental-moral*, München⁴ 1985, 19.

Strebungen.¹⁷ Aber dieser Graben zwischen Wissen und Handeln ist in vielen Bereichen Teil des Problems, wie etwa die Diskussionen in der Klimaethik zeigen. Die neuere Moralphilosophie hat dieses Phänomen im Zwiespalt von Sein und Sollen (*is* and *ought*)¹⁸ beschrieben. Es geht darum, ins Handeln des als gut Anerkannten zu kommen.

Das Problem verschärft sich zudem, wenn eine Pflichtenkollision vorliegt. Wie sich entscheiden? Bei der Impfpflicht im Zuge der Pandemie war die Pflicht andere zu schützen (was nur bedingt möglich war) abzuwägen gegen die eigene Risiko-Nutzeneinschätzung der Impfung, also die Pflicht gegenüber der eigenen körperlichen Integrität.

Manchmal werden von Ethiker:innen Lösungen für die Pflichtenkollision auf der Vollzugsebene vorgeschlagen. Genannt werden als Hilfsmittel eine genauere Situationsanalyse, die Prüfung von Ranghöhe und Dringlichkeit der Pflichten sowie die Anwendung von Vorzugsregeln, wie dem Vorrang von Verboten gegenüber Geboten. Lösungsmöglichkeiten sind Kompromisse und die Wahl des kleineren Übels. So konnte die Impfpflicht als das geringere Übel angesichts tiefgreifender Eingriffe in die Freiheitsrechte durch die Corona-Schutzmaßnahmen betrachtet werden. Die Debatte um die Pflicht wäre aber zu einseitig geführt, wenn nur die Pflichten und nicht auch die damit einhergehenden Rechte ebenbürtig benannt werden würden. Mit der Impfung in der Corona-Pandemie war die Wiedererlangung eigentlich verbürgter Freiheitsrechte verbunden.

Dabei steht im Hintergrund: Es muss immer geklärt werden, auf welche Pflichtkonzeption rekurriert wird – also die Pflicht worauf? Besonders im Nachgang zur Kant'schen Ethik hat der in dessen Ansatz innewohnende Formalismus¹⁹ Kritik hervorgerufen „wonach die bloße Form der Allgemeinheit und Verallgemeinerbarkeit Kriterium der Moralität sein soll.“²⁰ So kann ein Stolperstein einer Berufung auf eine nicht näher definierte Pflicht darin bestehen, dass Gegen-

¹⁷ Vgl. S. Ernst, Einführung in die Moralthologie, in: K. Ruhstorfer (Hrsg.), Systematische Theologie. Theologie studieren – Modul 3, Paderborn 2012, 189–232, 209.

¹⁸ Vgl. J. S. Fishkin, The Limits of Obligation, Yale 1982, 10–13.

¹⁹ Vgl. M. Roth/U. Peisker, Pflichtenethik, in: K. Lindner/M. Zimmermann (Hrsg.), Handbuch ethische Bildung. Religionspädagogische Fokussierungen, Tübingen 2021, 52–58, 54.

²⁰ W. Pannenberg, Grundlagen der Ethik. Philosophisch-theologische Perspektiven. 2. durchgesehene und ergänzte Auflage, Göttingen 1996/2003, 53.

sätzlichstes gerechtfertigt werden kann.²¹ Grundsätzlich fehlte noch bei Kant die lebensweltliche Anbindung, wie sie durch den intuitionistischen Moralphilosophen William D. Ross²² und seiner Konzeption der *prima-facie* Pflichten versucht wurde.

2.3 Grenzen der Pflicht: Die Supererogation und die Frage nach der Gerechtigkeit

Aber welche Handlung ist nun unbedingt verpflichtend? Mit dem Konzept der Supererogation ist ausgedrückt, dass eine bestimmte Handlung trotz ihrer moralischen Werthöhe keine Pflicht sei, sondern ein Werk der Übergebühr.²³ Sie gilt als lobenswert, ihr Unterlassen aber nicht als tadelnswert, denn sie ist nicht unbedingt zu tun.

An sich sollte das Gute grundsätzlich binden, jedoch überschreiten manche Handlungen die Grenze vom Werk der Gerechtigkeit hin zu einem der Übergebühr, das sich nur als eine freiwillige Selbstverpflichtung auf einen anspruchsvollen Entwurf ihres moralischen Selbst erklären lässt.²⁴ Hiervon ist die Pflicht, aus externer oder interner Verpflichtung heraus, abzugrenzen. Es sei nur an die Abhängigkeitsverhältnisse bei der Lebendorganspende als supererogatorische Handlung und ihre Abklärung erinnert.²⁵

Wo und wann taucht die Berufung auf die Pflicht in einer ethischen Argumentation auf? Oft in Argumentationssträngen, die einen sogenannten Dammbbruch, d. h. das Sich-Begeben auf eine schiefe Bahn, die zum Abgleiten führt, implizieren, wie die Frage nach der Pflicht zu leben²⁶, die strenge moralische Pflicht,

²¹ Bruno Schüller diskutiert das Formalismus-Problem der Universalisierung allgemein, vgl. *Die Begründung sittlicher Urteile. Typen ethischer Argumentation in der Moralthologie*, Düsseldorf²1980, 89–106.

²² Vgl. W. D. Ross, *Das Richtige und das Gute*. Übersetzt und hrsg. von B. Goebel und P. Schwind (PhB 730), Hamburg 2020.

²³ Vgl. M.-L. Raters, *Das muss ich nicht tun! Das Argument der Supererogation und die Grenzen der Pflicht (Abhandlungen zur Philosophie)*, Berlin 2022, 6.

²⁴ Vgl. ebd., 235.

²⁵ Vgl. K. Schlögl-Flierl, *Organtransplantation*, in: A. Merkl/Dies., *Moralthologie kompakt*, Regensburg²2022, 186–194.

²⁶ Vgl. hierzu kritisch M. M. Lintner, *Gibt es eine Pflicht zu leben? Ethische Aspekte der Diskussion zur Suizidbeihilfe*, in: BThJ 6 (2015) 41–56.

uns als sittlich Handelnde zu erhalten²⁷ oder auch die Pflicht zu gebären²⁸.

Die Frage der Pflicht wird u. a. in denjenigen Fällen der speziellen Moralthologie verhandelt, die eine Grenzziehung vorsehen. Hier würde ich die Berufung auf die Pflicht als eine Chiffre für die Gefahr der Verletzung eines fundamentalen Gutes bezeichnen. Eine Einschränkung der Pflicht geht damit einher. Somit hat die Berufung hierbei einen Anstrich von Paränese und weniger von Argumentation.

Eine Rhetorik der Pflicht kann verdecken, worin sie als begründet verstanden wird. Gerade dann kann der Verweis auf die Pflicht wie ein Autoritätsargument erscheinen. Dies war in der Debatte um die Impfpflicht zu beobachten. Dabei sollte die Frage nach der Pflicht die allgemeine Verpflichtung zur Impfung ins Gedächtnis aller rücken.

Ende des Jahres 2021, als die Impfquote nicht annähernd die Marke erreicht hatte, die für das Erreichen einer Herdenimmunität errechnet worden war, und vor allem auch nicht in den vulnerablen Altersgruppen, wurde die allgemeine gesetzliche Impfpflicht als *ultima ratio* im DER diskutiert. Zuvor war hingegen immer von einer moralischen Pflicht zur Impfung die Rede, bzw. von einer moralischen Pflicht, sich die Impfung zu überlegen.²⁹ Nun ging es weniger um das unbedingte Sollen (nach Kant), sondern um die Impfpflicht als eine politische Frage und um eine Pflichtenkollision, die sich im Nachgang fast schon in politischer Luft aufgelöst hat.

Schluss

Wie in der Corona-Pandemie der Ruf nach Eigenverantwortung immer lauter geworden ist, so ist auch in der Diskussion um die Berufung auf die Pflicht immer weniger in Kategorien der Verpflichtung

²⁷ Vgl. R. Scholz, Die Diskussion um die Euthanasie. Zu den anthropologischen Hintergründen einer ethischen Fragestellung (StdM 26), Münster 2002.

²⁸ „... ihr damit die grundsätzliche Rechtspflicht auferlegt, das Kind auszutragen.“ Urteil des Bundesverfassungsgerichts, 2. Senat vom 28.05.1993 – 2 BvF 2/90 – 2 BvF 4/922 BvF 5/92, 3. Leitsatz.

²⁹ Vgl. K. Schlögl-Flierl, Impfen? Zwischen dem Recht auf Selbstbestimmung und dem Gemeinwohl, in: SdZ 146 (2021) 3–11; Dies./A. Merkl, Der Nächste bitte! Impfen als Schlüssel zur Bewältigung der Corona-Pandemie, in: HerKorr 75,7 (2022) 23–26.

zu denken, sondern diejenige der Verantwortung in Anschlag zu bringen. Statt von der Pflicht zu einer Handlung wird das Subjekt mehr in seiner Verantwortung adressiert. Damit wird der Sachverhalt, sich in Freiheit zum unbedingt Gesollten zu verhalten, besser zum Ausdruck gebracht.